



COOPERATIVaudit
Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

Fördermaßnahmen aufgrund der Coronakrise: Generalversammlungen im Umlaufverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns haben zahlreiche Anfragen zu den neuerlichen Gesetzesänderungen im Genossenschaftsgesetz erreicht, gerade im Umgang zu den anstehenden Generalversammlungen. Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Infolge der Coronakrise hat der Gesetzgeber, auch wenn in der Satzung nicht vorgesehen, den Genossenschaften erlaubt Generalversammlungen / Vertreterversammlungen, Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen im Umlaufverfahren abzuhalten. Leider sind aufgrund der Aktualität keine Kommentierungen bzw. Durchführungsbestimmungen vorhanden. Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Abläufe vor.

1. Generalversammlungen / Vertreterversammlungen

Hinweis: bei Vertreterversammlungen ist anstelle von Mitgliedern Vertreter zu verwenden.

a. Ladung:

Die Einladung der Generalversammlung kann in Textform erfolgen durch:

- Unmittelbare Information aller Mitglieder
- Veröffentlichung im Mitteilungsblatt
- Veröffentlichung auf der Homepage

Die Vorschriften über die Ladung sind einzuhalten insbesondere die Tagesordnung.

b. Information der Mitglieder über die einzelnen Tagesordnungspunkte

Die Mitglieder sind über die einzelnen Tagesordnungspunkte zu informieren. Dazu schlagen wir vor, den Mitgliedern folgende Unterlagen zur Kenntnis zu geben:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Aufsichtsrates
- Verkürzter Jahresabschluss (Angabe der Beträge in TEUR) in folgender Form (dieser kann Ihnen durch unseren Prüfungsverband elektronisch zur Verfügung gestellt werden):
 1. Bilanz nach den Vorschriften für Kleinstgenossenschaften
 - Angabe der Hauptpositionen der Bilanz
 - Anlagevermögen
 - Tiervermögen
 - Umlaufvermögen
 - Eigenkapital
 - Sonderposten
 - Rückstellungen
 - Verbindlichkeiten
 - ARAP/PRAP



COOPERATIVaudit
Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

2. Gewinn- und Verlustrechnung mit folgenden Positionen:
 - Rohergebnis
 - Personalaufwand
 - Abschreibungen
 - Sonstige betriebliche Aufwendungen
 - Finanzergebnis
 - Steueraufwand
 - Jahresergebnis
 3. Ggf. Hinweis über bestehenden Lagebericht
 4. Hinweis, dass der Jahresabschluss in den Räumen der Genossenschaft eingesehen werden kann. Bei der Einsicht durch Mitglieder ist sicherzustellen, dass das Mitglied sich nicht selbst Abschriften des Jahresabschlusses anfertigen kann
- Ergebnisverwendungsvorschlag
 - Zusammengefasstes Prüfungsergebnis bei stattgefundener Prüfung (dies stellt Ihnen unser Genossenschaftsverband gern elektronisch zur Verfügung)
 - Abstimmungsbogen für zu fassende Beschlüsse (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung):
 1. Feststellung des Jahresabschlusses
 2. Ergebnisverwendung
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Entlastung des Aufsichtsrates
 5. Es werden keine Beschlüsse zur Nachwahl des Aufsichtsrates und ggf. der Wahl des Vorstandes gefasst.
 - Hinweis an die Mitglieder, dass aufgrund der Nachvollziehbarkeit des Verfahrens keine geheime Abstimmung stattfinden kann.
 - Den Mitgliedern ist eine angemessene Zeit zur Stellung von Anfragen zu gewähren (u.E. sollte eine Frist von einer Woche nach Zugang ausreichen), für die Beantwortung der Fragen sollte die Frist von einer Woche (zweite Woche) eingehalten werden.
 - Den Mitgliedern sollte nach der Beantwortung der Fragen eine angemessene Zeit zur Abstimmung gegeben werden (unser Vorschlag: insgesamt 3 Wochen nach Mitteilung der Berichte und des Jahresabschlusses)

c. Auswertung der Abstimmung

Die Auszählung der Stimmen sollte durch mindestens ein Vorstands- und ein Aufsichtsratsmitglied erfolgen. Die Mitglieder werden über die Ergebnisse informiert, über den Weg wie die Einladung zugestellt worden ist.

Die Ergebnisse werden protokolliert:

- Aufbewahrung der Stimmzettel
- Aufbewahrung eines vollständigen Schriftsatzes als Protokoll
- Aufbewahrung der Auswertung einschließlich Unterzeichnung



COOPERATIVaudit
Genossenschaftlicher Prüfungsverband e.V.

Empfehlung:

Wir empfehlen die unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder über den Postweg. Dies dürfte der übliche und herkömmliche Einladungsweg sein. Aufgrund der Öffentlichkeit des Internets und der Veröffentlichungsblätter kann nur auf diese Weise das Risiko minimiert werden, das Interna an Unbefugte gelangen. Hilfsweise kann auch auf eine Generalversammlung verzichtet werden und der Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellen. Ein Abschlag auf die Gewinnverwendung kann danach ausgezahlt werden. Die endgültige Gewinnverwendung verbleibt jedoch in der Generalversammlung. D.h. zur nächsten regulär stattfindenden Generalversammlung sind die Beschlüsse zur Gewinnverwendung nachzuholen.

Der Rücklauf des Abstimm Bogens des Mitglieds an die Genossenschaft kann per Mail, per Fax, per Brief oder persönliche Abgabe an die eG erfolgen. Die Genossenschaft sollte die Kommunikationswege separat erklären. Wichtig ist zudem, die Willenserklärung des Mitglieds muss durch eigenhändige Unterschrift erkennbar gemacht sein. D.h. eine einfache Antwortmail genügt nicht.

2. Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen

Die Durchführung von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen im Umlaufverfahren kann entsprechend der Generalversammlungen erfolgen. Das Protokoll ist im Umlauf von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Annaberg-Buchholz, den 15. April 2020

Mit freundlichen Grüßen

Lars Schubert	Marco Steinicke
Wirtschaftsprüfer	Steuerabteilung